

# Erdmandelgras aktuell

vom 14. Februar 2023

Nationale Koordination Erdmandelgras

## Dual Gold

### **Ab 2023 nur noch mit Sonderbewilligung in bestimmten Kulturen**

An der Konferenz der Kantonalen Pflanzenschutzdienste wurde entschieden, welche Kulturen in Zukunft eine **Sonderbewilligung für die Bekämpfung des Erdmandelgrases** erhalten. Dies sind **Mais, Sonnenblumen und Brachen**. In allen anderen Kulturen wie Bohnen, Ölkürbis oder Soja hat Dual Gold zwar eine Zulassung, diese gilt aber nicht für das Erdmandelgras, sondern für andere Unkräuter. Deshalb können in Zukunft keine Sonderbewilligungen für das Mittel in diesen Kulturen ausgestellt werden. Bei der Anwendung in Mais, Sonnenblumen und Brachen muss ausserdem beachtet werden, dass Dual Gold seine volle Wirkung nur entfalten kann, wenn es eingearbeitet wird. Eine Anfrage bei Syngenta hat ergeben, dass voraussichtlich für die nächsten zwei Jahre noch genügend Dual Gold für die EMG Bekämpfung an Lager sein wird.

## Schwarzbrache

### **Zur Erdmandelgrasbekämpfung ab 2023 offiziell zugelassen**

Ab 2023 darf das Erdmandelgras offiziell **mit der Schwarzbrache bekämpft** werden. Dazu muss bei der kantonalen Fachstelle Pflanzenschutz eine **Sonderbewilligung** eingeholt werden. Anschliessend kann die Teilfläche mit Erdmandelgrasbefall je nach Kanton mit dem Kulturcode 0897 «übrige Flächen innerhalb der LN, beitragsberechtig» oder 0597 «übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtig» angemeldet werden. So können weiterhin die Grundbeiträge für die Fläche ausbezahlt werden. Die Massnahme darf für **3 Jahre** durchgeführt werden. Anschliessend muss wieder eine Kultur folgen.



## Probleme beim Produktionssystembeitrag für eine angemessene Bodenbedeckung

Das Ziel des Produktionssystembeitrages ist es, die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern, den Humusaufbau zu fördern und das Erosions- und Verdichtungsrisiko zu vermindern. Die Schwarzbrache zur Erdmandelgrasbekämpfung hat das Ziel, dass das Erdmandelgras durch eine möglichst häufige Bearbeitung bekämpft wird.

Die beiden Massnahmen stehen somit im Widerspruch zueinander. Wer an dem Programm mitmacht und eine Schwarzbrache zur Erdmandelgrasbekämpfung machen möchte, muss für die Schwarzbrache eine **zusätzliche Ausnahmegewilligung** beantragen, da die Kompetenzen über die Sonderbewilligungen zur Bekämpfung mit der Schwarzbrache und zur Enthebung von der Begrünungspflicht nicht in jedem Kanton bei der gleichen Stelle liegen.

